

Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs K.d.ö.R. („IRGW“)

Datenschutzordnung

Präambel

Im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union („DSGVO“), welche am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, sieht sich die IRGW veranlaßt, eigene Regelungen gemäß Art. 91 DSGVO zu treffen.

Diese Datenschutzordnung wird in Anwendung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der Kirchen, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltende Gesetz zu ordnen und zu verwalten, erlassen. Dieses Recht ist auf die IRGW und deren Zweigstellen entsprechend anzuwenden. Das Recht hierzu folgt aus Art. 91 (Erwägungsgrund 165) der Verordnung EU 2016/679 (DSGVO) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016, sowie aus Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

In Wahrnehmung dieses Rechts regelt die IRGW die Datenverarbeitung, welche der Erfüllung des körperschaftsrechtlichen Auftrags dient, mit dieser Datenschutzordnung.

Die Mitglieder der Repräsentanz der IRGW wollen zur Wahrung der aufgrund der DSGVO geltenden Datenschutzbestimmungen eigene Vorkehrungen treffen, um die bedeutsamen historischen Informationen religiöser Bedeutung, mit Hinblick auf die -im Vergleich mit anderen kirchlichen Organisationen- kleinen personellen Strukturen zu bewahren und zu schützen.

Diese Datenschutzordnung steht im Einklang mit den Regelungen der DSGVO. Soweit Sachverhalte in dieser Datenschutzordnung nicht explizit geregelt sind, ist die DSGVO anzuwenden. In Auslegungsfragen sind Entscheidungen und Literatur zur DSGVO heranzuziehen, sofern sie in ihrem Anwendungsfall ähnlich sind und die religiösen Belange der IRGW berücksichtigen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Es gelten die Regelungen der DSGVO und des BDSG-neu in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Regelungen dienen der Konkretisierung zum Schutz der gemeindlichen Interessen der IRGW („Verantwortliche“).

(2) Diese Datenschutzordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die IRGW.

(3) Die Verantwortliche stellt sicher, dass auch in den ihr zugeordneten Abteilungen, Einrichtungen und Zweigstellen diese Datenschutzordnung sowie die zu ihrer Ausführung und Durchführung erlassenen weiteren Bestimmungen Anwendung finden.

§ 2 Schutzzweck

(1) Die in der DSGVO und dem BDSG-neu genannten Regelungen dürfen in ihrer Anwendung den Interessen der IRGW in den nachfolgenden Bereichen nicht entgegenstehen. Diese Datenschutzordnung bringt die Regelungen der DSGVO und des BDSG-neu in Einklang mit den Interessen der IRGW.

(2) Den Interessen der IRGW stehen Regelungen immer dann entgegen wenn:

1. Durch die Veränderung / Löschung von personenbezogenen Informationen eine Herleitung der Herkunft mit einfachen Mitteln nicht mehr möglich ist.
2. Informationen über einzelne Betroffene gelöscht oder verändert werden sollen, sodass Abkömmlinge eine jüdische Herkunft dieser Personen mit einfachen Mitteln nicht mehr nachvollziehen könnten.
3. Durch die Löschung von personenbezogenen Informationen der Erhalt von historischen Daten nicht mehr gewährleistet ist.
4. Durch die Löschung / Veränderung von personenbezogenen Daten die Erfüllung gemeindlicher Hoheitsaufgaben nicht mehr möglich ist.

§ 3 Grundsätze

(1) Personenbezogene Daten sind nach folgenden Grundsätzen zu verarbeiten:

1. Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;
2. Zweckbindung: Personenbezogene Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben. Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Weitere Zwecke können im Rahmen dieser Datenschutzordnung festgelegt werden;
3. Datenminimierung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das dem Zweck angemessene und notwendige Maß beschränkt;
4. Richtigkeit: Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind angemessene Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
5. Speicherbegrenzung: Personenbezogene Daten werden in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit sie für die Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie der Statistik verarbeitet werden;
6. Integrität und Vertraulichkeit: Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

(2) Die IRGW muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

§ 4 Rechte der Betroffenen

(1) Der IRGW trifft geeignete Maßnahmen, um den Betroffenen alle Informationen, die nach dieser Datenschutzordnung und der geltenden DSGVO hinsichtlich der Verarbeitung von

personenbezogenen Daten zu geben sind, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Minderjährige richten.

(2) Die Informationen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann die IRGW sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden, oder hierfür ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 5 Archivzwecke

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 DSGVO ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO zulässig, wenn diese für im gemeindlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich sind. Der Vorstand der IRGW muss angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen gemäß § 22 Abs. 2 S.2 BDSG-neu vorsehen.

(2) Ein Recht auf Auskunft über Daten einer betroffenen Person gemäß Artikel 15 DSGVO besteht nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder von der anfragenden Person keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.

(3) Das Recht auf Berichtigung der Daten einer betroffenen Person gemäß Artikel 16 DSGVO besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im gemeindlichen Interesse verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.

(4) Die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und d, den Artikeln 20 und 21 der DSGVO vorgesehenen Rechte bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die vorstehend genannten Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

(5) In der IRGW geführte Mitglieder-Archive beinhalten -im Besonderen- Nachweise über Personen jüdischen Glaubens in folgenden Kategorien:

- aktive Mitglieder,
- verstorben Mitglieder,
- ausgetretene Mitglieder,
- zugezogene Mitglieder,
- verzogene Mitglieder.

Die Daten der aktiven Mitglieder werden für gemeindliche Hoheitsaufgaben gespeichert, die der verstorbenen Mitglieder, da vermerkt sein muss, wo diese ggfls. beerdigt wurden. Die Daten ausgetretener Mitglieder werden für statistische Zwecke verarbeitet und, soweit für die Nachweispflicht für die Nachkommenschaft erforderlich oder von ihr gewünscht, dass jemand Mitglied der IRGW war und somit naheliegend ist, dass ein Vorfahre jüdischen Glaubens war. Die Daten von zugezogenen und verzogenen Mitgliedern werden aus den o.g. Gründen ebenfalls gespeichert.

(6) Die in Abs. 5 genannten Archive haben weitreichende historische Bedeutung. Der Erhalt dieser Informationen ist von elementarer Bedeutung für die Religionsausübung der IRGW.

§ 6 Datenschutzbeauftragter

(1) Die IRGW hat sicher zu stellen, dass ein fach- und sachkundiger Beauftragter (extern oder intern) die Aufgaben zur Wahrung des Datenschutzes wahrnimmt. Die Verwaltungsleitung der IRGW ist bei interner Beauftragung der gemeindliche Datenschutzbeauftragte. Sofern die Verwaltungsleitung die Aufgaben nicht wahrnehmen kann, hat der Vorstand der IRGW Maßnahmen gemäß Abs. 2 zu treffen.

(2) Der Vorstand der IRGW kann durch schriftliche Weisung die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten auf eine externe Stelle übertragen. Zum Datenschutzbeauftragten darf nur ernannt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

(3) Die IRGW veröffentlicht die Kontaktdaten des jeweiligen Datenschutzbeauftragten. Die Benennung ist der Datenschutzaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) Der jeweilige Datenschutzbeauftragte unterliegt im Bereich des Datenschutzes keinen Weisungen. Über relevante Vorfälle im Bereich des Datenschutzes ist der Vorstand der IRGW von ihm unverzüglich zu informieren. Darüber hinaus berichtet der Datenschutzbeauftragte mindestens einmal jährlich über aktuelle Vorkommnisse und Verfahren.

(5) Darüber hinaus gelten die Regelungen zum Datenschutzbeauftragten gemäß der DSGVO.

§ 7 Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde im Bereich Datenschutz der IRGW ist das Obere Schieds- und Verwaltungsgericht beim Zentralrat der Juden in Deutschland in der jeweils aktuellen Besetzung.

§ 8 Verfahrensverzeichnisse

(1) Die IRGW führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben:

1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle, gemäß Art. 30 Abs. 1 a DSGVO;
2. die Zwecke der Verarbeitung;
3. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
4. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling;
5. die Kategorie von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfängern in Drittländern oder internationalen Organisationen;
6. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angaben der dort getroffenen geeigneten Garantien (vgl. Art. 30 Abs. 1 e DSGVO);
7. die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien oder den Rechtsgrund zum Erhalt der Informationen;
8. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

§ 9 Recht auf Datenübertragbarkeit

Das Recht auf maschinelle Datenübertragbarkeit besteht dann nicht, wenn es sich um historische Dokumente handelt, welche nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand in eine gängige maschinenlesbare Form gebracht werden könnten.

§ 10 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume und Flächen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden der IRGW mit optisch-elektronischen Einrichtungen ist nur zulässig, soweit sie

1. in Ausübung des Hausrechts der IRGW oder
2. zum Schutz von Personen und Sachen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.

(3) Die Speicherung oder Verwendung von nach Abs. 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn dies zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen von Betroffenen überwiegen.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu benachrichtigen. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden,

1. solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Recht auf Benachrichtigung der betroffenen Person erheblich überwiegt oder
2. wenn die Benachrichtigung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 11 Inkrafttreten, Änderung

(1) Diese Datenschutzordnung der IRGW tritt mit Wirkung vom 17. Dezemb 2018 in Kraft.

(2) Die Datenschutzordnung der IRGW kann durch Beschluss der Repräsentanz der IRGW geändert werden.

Unterschriften aller Mitglieder der Repräsentanz der IRGW

